

# RS Vwgh 1995/6/29 93/15/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §24 Abs1 Z1;  
EStG 1972 §24 Abs3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Als Veräußerung iSd § 24 Abs 1 Z 1 EStG 1972 ist die entgeltliche Übertragung des Eigentums am Betrieb zu verstehen. Sie zieht eine abschließende Besteuerung bei Beendigung der Zurechnung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteiles an eine bestimmte Person nach sich, von der vor allem bisher nicht aufgedeckte stille Reserven erfaßt werden (Hinweis E 9.10.1991, 89/13/0098). Mit denselben steuerlichen Folgen ist nach § 24 Abs 3 erster Satz EStG 1972 die Aufgabe des Betriebes verbunden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993150134.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)